einer Abanderung zu unterziehen. Der Berr Abg. Gold= ftein hat wohl übersehen ben § 22, ber eine ähnliche Bestimmung enthält. Daraus will ich ihm einen Borwurf nicht maden. Es liegt jebenfalls nur ein Ueberseben biefes Paragraphen vor. Es ift gerabe bamals, vor 6 Jahren, bei der Berathung der Revidirten Gefinde= ordnung, diese Borichrift in gang grundlicher Beife burchgenommen worben; man hat biese Borfchrift einer ausbrücklichen Berathung und Begutachtung unterzogen und ift, soviel ich mich erinnere, namentlich aus bem Grunde bagu getommen, biefe Borfchrift neu einzuführen beziehentlich aufrecht zu erhalten, weil man fah, es fommt vor, bag ein Dienstbote aus irgend einem Grunde, der schließlich nicht einmal stichhaltig ist, sich bewogen fühlt, aus bem Dienfte fortzulaufen, und bag eine Rudführung ihn oft zur Befinnung bringt; meift wird ichon eine Drohung genügen, um ihm noch einmal ben Ernft ber Sache vorzuführen und ihn dazu zu bringen, sich noch einmal die Sache reiflich und genau zu überlegen. Ferner hat ber herr Abg. Goldstein bemängelt, daß burch eine berartige Behandlung die Freiheit der Perfonlichfeit bes Gefindes beeinträchtigt werde, und gewünscht, daß man darauf zukommen möchte, eine civilrechtliche Haftung bes Gefindes für berartige Berletungen bes Gefindedienftes, analog den Bestimmungen der Gewerbeordnung, einzuführen. Meine Herren! In den meiften Fallen wird die Berfolgung berartiger Ansprüche vollständig aussichtslos sein. Gine Herrschaft, ber ein berartiger Anspruch zusteht und zugesprochen werben follte, wird niemals benfelben zu realifiren imftande fein.

(Dho!)

Ferner hat der Herr Abg. Goldstein gesagt, der Richter würde in die Lage kommen, das Gesinde zu Freiheitsstrasen zu verurtheilen, während im umgekehrten Falle die Herrschaft nur mit Geld haftbar sein würde. Auch da hat der Herr Abg. Goldstein übersehen, daß der Richter gar nicht in die Lage kommt, darüber zu entscheiden; es ist das nur Polizeisache. Ich möchte auch auf einen prinzipiellen Gegensaß zukommen. Die Stellung des Gesindes ist eine ganz andere als die des gewerblichen Arbeiters.

Beziehungen zur Voraussetzung hat, während es beim gewerblichen Arbeiter auf etwas anderes ankommt, auf daß eine persönliche Beziehung nur in sehr geringem Waße stattsindet. Es hat der Herr Abg. Goldstein ferner woch gesagt, daß das Gesinde eine ungemessen Arbeit zu leisten habe, daß bei ihm von der Einführung eines leien, und daß damit nicht ein Recht, sondern oft eine

Mormalarbeitstages nie die Rebe fein konne, ja bag in ber früheren Gefindeordnung eine Beftimmung enthalten gewesen sei, nach ber bas Gefinde verbunden gemesen, ben gangen Tag für die Herrschaft zu arbeiten; aber wie es in Wirklichkeit icon früher bestanden hat, wiffen alle diejenigen, welche Dienftboten halten. Diese Beftimmung ift ja weggekommen. Die Arbeit, die bas Gefinde zu leiften hat, kommt in ber hauptsache barauf hinaus, daß es ftets zur Arbeit bereit fein muß, also eine gewisse Arbeitsbereitschaft. Bon ber Einführung eines Normalarbeitstages hat man fich ichon vor 6 Jahren unterhalten. Der Normalarbeitstag, ber von gewiffen Parteien erwünscht wird, ift bei bem Gesinde nicht einzuführen; es giebt ba im Sommer mehr gu thun, im Winter weniger.

(Sehr richtig!)

Ferner hat der Herr Abg. Goldstein beklagt, daß dem Gesinde kein derartiges Koalitionsrecht zugestanden sei, wie es den gewerblichen Arbeitern nach § 153 der Gewerbesordnung zusteht. Ob das zu beklagen ist, möchte ich bezweiseln. Meine Herren! Das Koalitionsrecht hat seine Schattenseiten, und die vielsachen Streiks geben den Beweis dafür, daß das Koalitionsrecht auch für die Arbeiter seine großen Schattenseiten hat.

(Buruf von ben Sozialbemokraten,) fagt der Herr Abg. Golbstein, es ware bie borliegende Gefindeordnung fein modernes Produtt. Das beanspruchen wir nicht. Wir wollen nicht Gefete abandern, um moberne Gefete zu bloß haben, fonbern wir wollen basjenige erhalten, mas fich in alter Zeit bewährt hat und bas ausscheiben, was mit ber Zeit veraltet ift; und meiner Meinung nach find die Bestimmungen burchaus nicht veraltet, sondern haben fich bewährt, bewähren fich auch in neuer Zeit, und beshalb find wir beftrebt, fie ferner zu erhalten. Ferner hat ber Berr Abg. Golbftein gefagt, Dienftboten seien Menschen zweiter Rlaffe. Bas bas anbelangt, fo haben mir wiederholt Leute gefagt, bie viele Dienftboten halten und als humane Dienftherrn bekannt find, daß nicht die Dienstboten von ihnen ab= hängig feien, sonbern bag fie froh feien, wenn bie Dienstboten mit ihnen zufrieden waren. Was bas in dem Rechte der elterlichen Bucht mit enthaltene Prügelrecht anlangt, bas ja abgeschafft ift, so ift auch in früherer Zeit wiederholt barauf hingewiesen worden, daß die Dienstherrschaft nicht nur bas Recht hatte, ben Dienstboten zu prügeln, sondern daß das Recht ber elterlichen Bucht auch eine Pflicht auferlegt, daß nämlich die Dienstherrschaft die Pflicht hat, das Gefinde zu er=